## Name der Gesellschaft: Berlin=Frankfurter Eisenbahn=Gesellschaft

会社名: ベルリン=フランクフルト鉄道会社(改正)

> 認可年月日: 1842.10.17.

> > 業種: 鉄道

# 掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1842, SS. 300-306.

ファイル名: 18421017BFEG\_A.pdf Privilegiums im Uebrigen unbeschadet, ju vollenden und die veranstaltete Ausgabe erscheinen zu laffen,

so bringen Wir diese, unter sammtlichen Deutschen Bundes, Regierungen gestroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So gefchehen und gegeben Erier, den 20. September 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Für ben Juftigminifter Dubler:

Ruppenthal. Sichhorn. v. Bulow. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2307.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Oktober 1842., nebst dazu gehörisgem Rachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellsschaft, in Betreff der Berausgabung von 600,000 Thaler Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c.

Wersammlungen vom 30. Marz und 20. Mai d. J. beschlossenen Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals von 2,200,000 Ehlr. um 600,000 Ehlr., welche durch Ausgabe sogenannter Prioritäts-Aktien beschafft werden sollen, hiermit Unsere Gesenhmigung ertheilen, und den anliegenden Nachtrag zu dem unterm 15. Mai v. J. konsirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestätisgen. Zugleich besehlen Wir, daß diese Genehmigung und Bestätigung, nebst dem Nachtrage zum Statute, durch die Gesessammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oftober 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Bodelschwingh.

# Nachtrag

zu tem

Statute der Berlin=Frankfurter Eisenbahn=Gesellschaft in Betreff der Beransgabung von 600,000 Rthlr. Prioritäts=Aktien.

Vom 26. August 1842.

§. 1.

Das Gesellschafts-Kapital von 2,200,000 Rthlr. soll durch Ausgabe von 6000 Stuck Prioritäts-Aftien, jede zu 100 Rthlr. Cour. unter den nachfolgens den Bedingungen um noch 600,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2

Die Prioritäts-Aftien werden in fortlausenden Nummern von 1 bis 6000 gegen sofortige Sinzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages nach dem unter A. anliegenden Schema auf gelbem Papier mit schwarzem Druck ausgegeben und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügten Muster B. auf weißem Papier mit schwarzem Druck auf 10 Jahre. Auf der Rückseite der Aktien wird dieser Plan und Bedingungen abgedruckt.

**6.** 3.

Die Prioritats-Aftien werden mit 4 Prozent jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres in Berlin gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aftien keinen Anstheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Zinsen von Prioritate Aftien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen

ift, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

S. 4.

Die Prioritäts-Aftien unterliegen der Amortisation, wozu allährlich die Summe von 3000 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelos ten Prioritäts- Afrien ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwens det wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aft en ersolgt am 1. Juli sedes Jahres, zuerst im Jahre 1845. Es bleibt jedoch der General-Versammslung der Eisenbahn-Besellschaft vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationssonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Aftien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Versahrens unter Genehmigung des Staats sämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aftien durch die öffentlichen Blätter zu künsdigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Sisenbahn-Untersnehmen bestellten Koniglichen Kommissatius allichrlich ein Nachweis vorgelegt.

Obgleich die Inhaber der Prioritats Aktien als soche Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fillen den Nenns (Nr. 2307.)

werth dieser Aktien unter Ausscheidung aus der Gesellschaft von derselben zuruckzufordern berechtigt fenn,

a) wenn ein Zinszahlungstermin langer als 3 Monat unberichtigt bleibt.

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn langer als 6 Monat ganz aufhört.

c) wenn gegen die Gisenbahn-Besellschaft Schulden halber Exckution voll-

streckt wird,

d) wenn Umstånde eintreten, die einen Glaubiger nach allgemeinen gesetz lichen Grundsäten berechtigen wurden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,

e) wenn die im &. 4. festigesette Amortisation nicht inne gehalten wird. In den Fallen zu a. bis mit d. bedarf es einer Rundigungsfrist nicht, sondern das Rapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser galle eintritt, zuruckgefordert werden, und zwar:

ju a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,

au b. bis jur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebs, ju c. bis jum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Erekution, ju d. bis jum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört

haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Rundis gungefrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritats Aktie von Diesem Rundigungsrechte nur innerhalb 3 Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations = Quantums hatte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Ruckforderungerechts treten die Prioritatsaktien : Inhaber in das Verhaltniß von Glaubigern gegen die Gesellschaft, und sind als solche befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Bermogen derfelben zu halten.

### **§.** 6.

So lange nicht die gegenwartig freirten Prioritats-Aftien eingeloft, ober der Einlosungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines

ihrer Grundstucke,

welche jum Bahnkörper oder ju den Bahnhöfen gehören, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritats-Aktien der jetigen Smittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aftien oder der aufunehmenden Unleihe reservirt und gesichert ist.

### §. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortistrenden Aktien werden jahrlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

### §. S.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschafts-Direktion in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare in einem 14 Lage vorher zur dffentlichen Rennt:

Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritates Aktien der Zutritt gestattet wird.

Die Auszahlung der ausgeloosten Aktien erfolgt an dem in §. 4. dazu bestimmten Tage in Berlin von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hort die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der sehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Sinlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingeloseten Aktien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die offent-

lichen Blatter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Ruckforderung (§. 5.) oder Kunstigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöset werden, kann die Gesellsschaft wieder ausgeben.

Diesenigen Prioritäts-Aftien, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die dissentlichen Blätter ungeachtet nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Versahrens mortisizirt. Es sollen aber bei seder allsährslichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgeloosten, sondern auch diesenigen der schon früher ausgeloosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortisizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

Die in den § 4., 7., 8., 9. vorgeschriebenen dffentlichen Bekannts machungen erfolgen durch 3 Berliner und 2 auswärtige Zeitungen.

S. 12. Die Inhaber der Prioritats-Aktien sind zwar berechtigt an den Generals Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimms noch wahlfahig.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschafts Statuts vom 26. Juni 1840., soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und Bedingungen geans dert sind, sinden auch auf die Prioritäts Aktien Anwendung.

Berlin, den 26. August 1842.

Die Direktion der Berlin=Frankfurter=Eisenbahn=Gesellschaft. (hier folgen die Unterschriften.)

Der Berwaltungerath der Berlin=Frankfurter=Eisenbahn=Gesellschaft. (Hier folgen die Unterschriften.)

# PRIORITES - ACTIE DER Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft Jeder Actie sind 20 Conpons auf 10 Jahre beigegeben. Wegen Ernenerung der Conpons nach Ablanf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen. über 100 Thaler Preuss: Courr:

Inhaber dieser Actie hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein-

Hundert Thaler Preuss: Courr: Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes und Bedingungen emittirten Capitale von Sechs Hundert Tausend Thalern Prioritats-Actien der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-

Gesellschaft. Berlin, den 1. September 1842.

> Die Direction der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

> Carl Treu. Herrmann Henoch. Schüttler. Jacob. Liebert. (Stempel.)

Der Readant

Eingetragen

im Actienbuche Fol:

(Namen)

### Prioritäts-Actie der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

Angefertigt am Lingetragen Fol. Beigegeben Zwanzig Coupons.	Eisenbahn-Gescllsch.	3erlin - Frunkfurter-	der	Prioritäts-Actic
---	----------------------	-----------------------	-----	------------------

B,

Erster Zins-Coupon						
der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Prioritäts-Actie						
NS						
Zahlbar am I. Juli 1843.						
Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1843 die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Actie über 100 Thaler mit Zwei Thaler.						
Berlin, den 1. September 1842.						
	Die Direction etc.					
\$.3. den Plaus.	Eingetragen im Conpanboche  N ===================================					

u. s. f. 1. Januar 1844 etc. etc.

Zilgungs = Plan über 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aftien à 4 pCt. Zinfen und & pCt. Amortisations-Fonds.

	Zinfen.	Amortisations: Betrag.	Bleiben am 1. Juli.
1. Juli 1844/1843	24,010	3,000	597,000
s 45/46	23,880	3,120	593,900
s s 46/47	23,756	3,244	590,700
s 47/48	23,628	3,372	587,300
s s 48/49	23,492	3,508	583,800
s s 49/20	23,352	3,648	580,200
s s 50/51	23,208	3,792	576,400
s s 51/52	23,056	3,944	572,400
= 5 <sup>52</sup> /53	22,896	4,104	568,300
53/54	22,732	4,268	564,000
s s 54/55	22,560	4,440	559,600
s s 55/56	22,384	4,616	555,000
s s 56/57	22,200	4,800	550,200
s = 57/38	22,008	4,992	545,200
s s 58/59	21,808	5,192	540,000
= = <sup>59</sup> /60	21,600	5,400	534,600
s s <sup>60</sup> /61	21,384	5,616	529,000
s s 61/62	21,160	5,840	523,200
s s 62/63	20,928	6,072	517,100
s s 63/64	20,684	6,316	510,800
= = <sup>64</sup> /65	20,432	6,568	504,200
= = <sup>65</sup> /66	20,168	6,832	497,400
	Latus	102,684	

(Nr. 2307.)

	Binfen.	Amortisations= Betrag.	Bleiben am 1. Juli.
	Transport	102,684	
1. Juli 1866/1867	19,896	7,104	490,300
s = 67/68	19,612	7,388	482,900
s = 68/69	19,316	7,684	475,200
s = 69/70	19,008	7,992	467,200
= = <sup>70</sup> /71	18,688	8,312	458,900
, , 71/ <sub>72</sub>	18,356	8,644	450,200
* * * <sup>72</sup> /73	18,008	8,992	441,200
<i>s s</i> 73/74	17,648	9,352	431,900
<i>s s <sup>74</sup>/7</i> 5	17,276	9,724	422,200
<i>s = 7</i> 5/76	16,888	10,112	412,100
= = <sup>76</sup> /77	16,484	10,516	401,500
= = <sup>77</sup>  78	16,060	10,940	390,600
s s <sup>78</sup> /79	15,624	11,376	379,200
* * <sup>79</sup> /80	15,168	11,832	367,400
= = 80/81	14,696	12,304	355,100
= = <sup>81</sup> /82	14,204	12,796	342,300
s s S2/83	13,692	13,308	329,000
s s 83/84	13,160	13,840	315,100
= = <sup>84</sup> /85	12,604	14,396	300,800
s = 85/86	12,032	14,968	285,800
s s 86/87	11,432	15,568	270,200
<i>s s</i> 87/88	10,808	16,192	254,000
<i>s</i> • 88/89	10,160	16,840	237,200
s s 89/90	9,488	17,512	219,700
<i>90</i> /91	8,788	18,212	201,500
s s 91/92	8,060	18,940	182,500
= = <sup>92</sup> /93	7,300	19,700	162,800
= = <sup>93</sup> /94	6,512	20,488	142,300
<i>9</i> 4/95	5,692	21,308	121,000
= <sup>95</sup> /96	4,840	22,160	98,900
<i>9</i> 6/97	3,956	23,044	75,800
= = <sup>97</sup> /98	3,032	23,968	51,900
s s 98/99	2,076	24,924	26,900
= = 1899/1900	1,176	25,924	1,000
s = 1900/1901	40	956	_
<b>~</b> // /		=600,000	

Berlin, den 26. August 1842.

Die Direktion der Berlin=Frankfurter=Gisenbahn=Gesellschaft. (hier folgen die Unterschriften.)

Der Berwaltungsrath der Berlin=Franksurter=Eisenbahn=Gesellschaft. (hier folgen die Unterschriften.)